



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 08.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-735/001 II#0151

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundeskanzleramt (BK)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Vorratsdatenspeicherung: deutsche Position vor dem EuGH am 9. und 10.9.2019“ [#166482]

BEZUG Ihre Vermittlungsbitte vom 25. Oktober 2019

Sehr geehrte(r) 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes durch das Bundeskanzleramt als verletzt ansahen, Sie hatten von dort innerhalb der Frist keine Antwort erhalten.

Das Bundeskanzleramt hat mir zwischenzeitlich mitgeteilt. „dass der Antragsteller in o.g. IFG-Verfahren einen Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 23. Januar 2020 erhalten hat. Gegen diesen Bescheid wurde kein Widerspruch erhoben.“

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Sie haben Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG auch durch die Bitte des Bundeskanzleramtes, eine Vollmacht vorzulegen, als verletzt angesehen. Hierzu möchte ich gerne folgendes anmerken: § 1 Absatz 1 IFG gewährt als Grundnorm des Gesetzes jedem gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes einen Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen. Anspruchsinhaber ist „jeder“, d. h. Deutsche und Ausländer



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

im In- und Ausland. Auch juristische Personen des Privatrechts sind zugangsberechtigt (beispielsweise eingetragene Vereine). Bürgerinitiativen und Verbände, die selbst keine juristische Person des Privatrechts sind, sind nicht antragsberechtigt.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Informationszugang ist ein Verwaltungsverfahren, das sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) richtet.

Die Teilnahme am Verwaltungsverfahren setzt die Beteiligungsfähigkeit voraus (§ 11 VwVfG). Nach Nr. 1 sind auch juristische Personen fähig, am Verfahren beteiligt zu sein. Die Vorschrift regelt zusammen mit den §§ 12 – 19 VwVfG die Voraussetzungen. Erst die Beteiligungsfähigkeit eröffnet die Möglichkeit, Rechte und Pflichten im Verwaltungsverfahren zu besitzen.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 VwVfG kann sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf Verlangen der Behörde hin, hat der Vertreter seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (Satz 3). Dies ist keine Schikanevorschrift, sondern dient der Sicherheit, dass die Behörde auch wirklich mit dem richtigen Bevollmächtigten kommuniziert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.